

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

A. Problem und Ziel

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie stellen Bürgerinnen und Bürger sowie viele Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Jetzt geht es darum, dass die Wirtschaft schnell wieder an Schwung gewinnt. Dazu werden schnell wirkende konjunkturelle Stützungsmaßnahmen umgesetzt. Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz bündelt dabei die Maßnahmen, die sehr schnell greifen sollen.

Dabei ist es sinnvoll, die aufgrund der Corona-Pandemie geschwächte Kaufkraft zu stärken. Unternehmen werden zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung mit gezielten Maßnahmen unterstützt. Mit der Einführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter, der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung und der Erhöhung der steuerlichen Forschungszulage werden zusätzliche Investitionsanreize gesetzt.

B. Lösung

Zur Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage werden folgende steuerlichen Maßnahmen umgesetzt:

- Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 Euro gewährt.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1 908 Euro auf 4 008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.

- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenem Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40 000 Euro auf 60 000 Euro erhöht.
- Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b des Einkommensteuergesetzes (EStG) um ein Jahr.
- Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.
- Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird von 3,8 auf 4 angehoben.
- Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) auf 200 000 Euro erhöht.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025.
- Bei der Verjährungsfrist gilt § 78b Absatz 4 des Strafgesetzbuches (StGB) entsprechend. In § 375a der Abgabenordnung (AO) wird geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung trotz Erlöschens des Steueranspruchs nach § 47 AO eine Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann. Nach § 376 Absatz 3 AO wird die Grenze der Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert.
- Änderung der Umsatzsteuerverteilung (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	- 28.500	- 23.385	- 12.840	- 5.370	- 6.860	- 3.085
Bund	- 13.885	- 17.463	- 6.260	- 1.515	- 2.289	- 1.119
Länder	- 12.259	- 4.225	- 5.396	- 1.430	- 2.130	- 1.044
Gemeinden	- 2.356	- 1.697	- 1.184	- 2.425	- 2.441	- 922

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Änderung des § 6 des Bundeskindergeldgesetzes durch Anfügung des Absatzes 3 führt beim Bund im Haushalt 2020 zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro (Einzelplan 17 des Bundeshaushaltes).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand kann in der Kürze der Zeit nicht beziffert werden. Die Schätzungen zum Erfüllungsaufwand sollen noch im Laufe der parlamentarischen Beratung konkretisiert werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand kann in der Kürze der Zeit nicht beziffert werden. Die Schätzungen zum Erfüllungsaufwand sollen noch im Laufe der parlamentarischen Beratung konkretisiert werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Schätzungen zu den Bürokratiekosten aus Informationspflichten sollen noch im Laufe der parlamentarischen Beratung konkretisiert werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die zeitlich befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze wird voraussichtlich zu einem einmaligen Vollzugsmehraufwand in den Ländern von rd. 2 Mio. Euro führen.

Im Übrigen sollen die Schätzungen zum Erfüllungsaufwand noch im Laufe der parlamentarischen Beratung konkretisiert werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – im Sinne von Preissenkungen – sind jedoch in Abhängigkeit davon gegeben, ob und inwieweit die Absenkung des Steuersatzes in den Preisen weitergegeben wird.

Der Gesetzgeber erwartet durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes eine Stimulierung der Nachfrage und eine Belebung der Konjunktur.

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher
Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
(Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 2	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 3	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 4	Änderung des Tabaksteuergesetzes
Artikel 5	Änderung des Gewerbesteuergesetzes
Artikel 6	Änderung der Abgabenordnung
Artikel 7	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
Artikel 8	Änderung des Forschungszulagengesetzes
Artikel 9	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
Artikel 10	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
Artikel 11	Änderung des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus
Artikel 12	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach Abschnitt XII die folgenden Angaben eingefügt:
„XIV. Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie
§ 110 Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019
§ 111 Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020“.
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „40 000“ durch die Angabe „60 000“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 Prozent nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 4 und § 7a Absatz 8 gelten entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.“

4. In § 10d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1 000 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 000 Euro“ und die Angabe „2 000 000 Euro“ durch die Angabe „10 000 000 Euro“ ersetzt.

5. Dem § 24b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich für die Kalenderjahre 2020 und 2021 jeweils um 2 100 Euro.“

6. In § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „3,8-fache“ durch das Wort „Vierfache“ ersetzt.

7. In § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a werden nach den Wörtern „§ 24b Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „sowie in den Kalenderjahren 2020 und 2021 der Erhöhungsbetrag nach § 24b Absatz 2 Satz 3; für den Erhöhungsbetrag nach § 24b Absatz 2 Satz 3 kann auch ohne Antrag des Arbeitnehmers ein Freibetrag ermittelt werden“ eingefügt.

8. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 12 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist bereits ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.“

b) Dem Absatz 14 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Fristen des § 6b Absatz 3 Satz 2, 3 und 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 10 Satz 1 und 8 verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 28. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den Fällen, in denen die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 28. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre, die Fristen um ein weiteres Jahr zu verlängern, wenn dies auf Grund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 5 genannten Fristen für das nach dem 31. Dezember 2020 und längstens vor dem 1. Januar 2022 endende Wirtschaftsjahr um ein Jahr zu verlängern, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss dieses Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre, wenn dies auf Grund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint.“

c) Absatz 16 wird wie folgt gefasst:

„(16) Bei in nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2018 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres.“

- d) Nach Absatz 18a wird folgender Absatz 18b eingefügt:

„(18b) § 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anzuwenden.“

- e) Nach Absatz 35 wird folgender Absatz 35a eingefügt:

„(35a) § 35 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.“

- f) Die bisherigen Absätze 35a und 35b werden die Absätze 35b und 35c.

- g) Die folgenden Absätze 52 und 53 werden angefügt:

„(52) § 110 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.

(53) § 111 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 anzuwenden.“

9. Dem § 66 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das für den Monat September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für die Monate September und Oktober 2020 jeweils ein Einmalbetrag von 150 Euro gezahlt. Ein Anspruch in Höhe der Einmalbeträge von insgesamt 300 Euro für das Kalenderjahr 2020 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat September 2020, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Einmalbeträge nach den Sätzen 2 und 3 werden als Kindergeld im Rahmen der Vergleichsberechnung nach § 31 Satz 4 berücksichtigt.“

10. Nach § 100 wird folgender Abschnitt XIV eingefügt:

„XIV.

Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie

§ 110

Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019

(1) Auf Antrag wird der für die Bemessung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte pauschal um 30 Prozent gemindert. Das gilt nicht, soweit in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) enthalten sind. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass die Vorauszahlungen für 2020 auf 0 Euro herabgesetzt wurden.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird der für die Bemessung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte um einen höheren Betrag als 30 Prozent gemindert, wenn der Steuerpflichtige einen voraussichtlichen Verlustrücktrag im Sinne des § 10d Absatz 1 Satz 1 für 2020 in dieser Höhe nachweisen kann.

(3) Die Minderungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen insgesamt 5 000 000 Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26 und 26b zusammenveranlagt werden, 10 000 000 Euro nicht überschreiten. § 37 Absatz 3, 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 111

Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020

(1) Auf Antrag wird bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 pauschal ein Betrag in Höhe von 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019 als Verlustrücktrag aus 2020 abgezogen (vorläufiger Verlustrücktrag für 2020). Bei der Berechnung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) nicht zu berücksichtigen, die im Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten sind. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass die Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2020 auf 0 Euro herabgesetzt wurden.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird ein höherer Betrag als 30 Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, wenn der Steuerpflichtige einen voraussichtlichen Verlustrücktrag im Sinne des § 10d Absatz 1 Satz 1 für 2020 in dieser Höhe nachweisen kann.

(3) Der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 nach den Absätzen 1 und 2 kann insgesamt bis zu 5 000 000 Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26 und 26b zusammenveranlagt werden, bis zu 10 000 000 Euro betragen.

(4) Führt die Herabsetzung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 auf Grund eines voraussichtlich erwarteten Verlustrücktrags für 2020 zu einer Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019, so wird diese auf Antrag des Steuerpflichtigen gestundet. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

(5) Für den Veranlagungszeitraum 2020 ist bei Anwendung von Absatz 1 oder 2 eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

(6) Mit der Veranlagung für 2020 ist die Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 zu ändern; hierbei ist der bislang berücksichtigte vorläufige Verlustrücktrag für 2020 dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 2019 bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2020 abgelaufen ist. Soweit die Änderung der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 auf der Hinzurechnung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 beruht, ist § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(7) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2020 vor der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2019 durchgeführt wird.

(8) Wird der Einkommensteuerbescheid für 2019 vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes plus zwei Wochen] bestandskräftig, kann bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes plus ein Monat] nachträglich ein Antrag auf Berücksichtigung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 gestellt werden. Der Einkommensteuerbescheid für 2019 ist insoweit zu ändern.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „5 000 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 000 Euro“ und die Angabe „10 000 000 Euro“ durch die Angabe „2 000 000 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 52 Absatz 18b wird folgender Satz angefügt:

„§ 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist ab dem Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Einfuhrumsatzsteuer, für die ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 110 Buchstabe b oder c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Unionszollkodex) bewilligt ist, ist abweichend von den zollrechtlichen Vorschriften am 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats fällig.“

2. Dem § 27 wird folgender Absatz 31 angefügt:

„(31) Der Termin, ab dem § 21 Absatz 3a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] erstmals anzuwenden ist, wird mit einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen bekanntgegeben.“

3. § 28 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 12 Absatz 1 ist vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Steuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz 16 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Absatz 3 und § 25a Absatz 3 und 4) beträgt.

(2) § 12 Absatz 2 ist vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Steuer für die in den Nummern 1 bis 15 genannten Umsätze auf 5 Prozent ermäßigt.

(3) § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Steuer für die Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden, 16 Prozent beträgt.“

Artikel 4

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Nach § 2 Absatz 3 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 gilt für die Zwecke der Berechnung des Mindeststeuersatzes nach den Absätzen 1 bis 3 weiterhin der zum 1. Januar 2020 gültige Umsatzsteuersatz nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes.“

Artikel 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

In § 8 Nummer 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird die Angabe „100 000 Euro“ durch die Angabe „200 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 375 folgende Angabe eingefügt:
„§ 375a Verhältnis zur strafrechtlichen Einziehung“.
2. Nach § 375 wird folgender § 375a eingefügt:

„§ 375a

Verhältnis zur strafrechtlichen Einziehung

Das Erlöschen eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis durch Verjährung nach § 47 steht einer Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches nicht entgegen.“

3. § 376 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:
„§ 78b Absatz 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Abweichend von § 78c Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches verjährt in den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 genannten Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung die Verfolgung spätestens, wenn seit dem in § 78a des Strafgesetzbuches bezeichneten Zeitpunkt das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist.“

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Dem Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird folgender § 33 angefügt:

„§ 33

Verhältnis zur strafrechtlichen Einziehung

§ 375a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt für alle am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] noch nicht verjährten Steueransprüche.“

Artikel 8

Änderung des Forschungszulagengesetzes

In § 3 Absatz 5 des Forschungszulagengesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763) wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Satz angefügt:

„bei förderfähigen Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, maximal 4 000 000 Euro.“

Artikel 9

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Dem § 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das für den Monat September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für die Monate September und Oktober 2020 jeweils ein Einmalbetrag in Höhe von 150 Euro gezahlt. Ein Anspruch in Höhe der Einmalbeträge von insgesamt 300 Euro für das Kalenderjahr 2020 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat September 2020, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.“

Artikel 10**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

In § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, werden die Wörter „minus 11 761 856 907 Euro“ durch die Wörter „minus 17 761 856 907 Euro“ und wird die Angabe „7 998 074 350 Euro“ durch die Angabe „13 998 074 350 Euro“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus**

Das Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 417) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus“.
2. Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die nach § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und § 6 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes zu zahlenden Einmalbeträge sind bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“
3. In Satz 2 werden die Wörter „Der Einmalbetrag mindert“ durch die Wörter „Die Einmalbeträge mindern“ ersetzt.
4. Folgender Satz wird angefügt:
„Die Einmalbeträge werden weder im Rahmen der Anrechnung nach § 39 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch noch im Rahmen der Einkommensberechnung nach den §§ 90 und 93 Absatz 1 Satz 1 oder bei der Bestimmung des Kostenbeitrags bei vollstationären Leistungen nach § 94 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt und stellen keine Geldleistung im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dar.“

Artikel 12**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2020

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie stellen Bürgerinnen und Bürger sowie viele Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Jetzt geht es darum, dass die Wirtschaft schnell wieder an Schwung gewinnt. Dazu werden schnell wirkende konjunkturelle Stützungsmaßnahmen umgesetzt. Durch eine zielgerichtete Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage bei gleichzeitiger Verbesserung der Angebotsbedingungen wird die Wirtschaftskraft Deutschlands gestärkt und damit werden Arbeitsplätze dauerhaft gesichert. Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz bündelt dabei die Maßnahmen, die sehr schnell greifen sollen.

Dabei ist es sinnvoll, die Kaufkraft zu stärken. Hierzu trägt eine Absenkung der Umsatzsteuersätze zielgerichtet bei. Zudem wurden Familien mit Kindern und insbesondere Alleinerziehende durch besondere Einschränkungen belastet. Ihnen wird mit dem Kinderbonus und der befristeten Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende geholfen.

Unternehmen werden bei der wirtschaftlichen Erholung mit gezielten Maßnahmen unterstützt. Mit der Einführung der degressiven Abschreibung, der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung und der Erhöhung der steuerlichen Forschungszulage werden zusätzliche Investitionsanreize gesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

- Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 Euro gewährt.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1 908 Euro auf 4 008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert, sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40 000 Euro auf 60 000 Euro erhöht.
- Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr.
- Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile infolge coronabedingter Investitionsausfälle werden die in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr verlängert.
- Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird von 3,8 auf 4 angehoben.
- Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200 000 Euro erhöht.

- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025.
- Bei der Verjährungsfrist nach § 376 AO gilt § 78b Absatz 4 StGB entsprechend. In § 375a AO wird geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung trotz Erlöschens des Steueranspruchs nach § 47 AO eine Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann. Die absolute Verjährungsfrist wird für Fälle des § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 AO auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert.

Darüber hinaus wird die Umsatzsteuerverteilung in § 1 FAG geändert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1 und 2) und des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 3) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Tabaksteuergesetzes (Artikel 4) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG.

Für die Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 5) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden (Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings gemäß Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 5 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebstätten des Steuerpflichtigen gewerbesteuerpflichtig sind und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen bundeseinheitliche Regelungen bestehen.

Für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 6) und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 7) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des Forschungszulagengesetzes (Artikel 8) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 9) und des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus (Artikel 11) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen. Die Regelungen in den Artikeln 9 und 11 dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit.

Für die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 10) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Absatz 4 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie vorgesehen sind. Damit soll das Vorhaben einen Beitrag für Ziel 8 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) und Ziel 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern). Es betrifft damit den Indikatorenbereich 8.3. (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Gute Investitionsbedingungen schaffen, Wohlstand dauerhaft erhalten) sowie 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern) und 10.4 (Politische Maßnahmen beschließen, insbesondere fiskalische, lohnpolitische und den Sozialschutz betreffende Maßnahmen, und schrittweise größere Gleichheit erzielen).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2020	2021	2022	2023	2024
1	<u>§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG</u> Anhebung des Höchstbetrages bei der Viertelung der Dienstwagenbesteuerung auf 60.000 €	Insg.	- 10	- 5	- 5	- 10	- 10	- 10
		EST	.	.	.	.	.	.
		LSt	- 10	- 5	- 5	- 10	- 10	- 10
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	- 4	- 2	- 2	- 4	- 4	- 4
		EST	.	.	.	.	.	.
		LSt	- 4	- 2	- 2	- 4	- 4	- 4
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	- 4	- 2	- 2	- 4	- 4	- 4
		EST	.	.	.	.	.	.
		LSt	- 4	- 2	- 2	- 4	- 4	- 4
		Gem.	- 2	- 1	- 1	- 2	- 2	- 2
		EST	.	.	.	.	.	.
		LSt	- 2	- 1	- 1	- 2	- 2	- 2
2	<u>§ 7 Abs. 2 EStG</u> befristete Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von bis zu 25% höchstens dem 2,5-fachen der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft oder hergestellt worden sind	Insg.	- 2.610	- 195	- 2.640	- 6.140	- 5.595	- 1.820
		GewSt	- 1.010	- 75	- 1.020	- 2.375	- 2.165	- 700
		EST	- 840	- 65	- 850	- 1.980	- 1.805	- 585
		KSt	- 675	- 50	- 685	- 1.590	- 1.450	- 475
		SolZ	- 85	- 5	- 85	- 195	- 175	- 60
		Bund	- 816	- 61	- 826	- 1.918	- 1.745	- 572
		GewSt	- 36	- 3	- 37	- 86	- 78	- 25
		EST	- 357	- 28	- 361	- 842	- 767	- 249
		KSt	- 338	- 25	- 343	- 795	- 725	- 238
		SolZ	- 85	- 5	- 85	- 195	- 175	- 60
		Länder	- 746	- 56	- 755	- 1.757	- 1.603	- 521
		GewSt	- 52	- 4	- 52	- 121	- 111	- 36
		EST	- 357	- 27	- 361	- 841	- 767	- 248
		KSt	- 337	- 25	- 342	- 795	- 725	- 237
		Gem.	- 1.048	- 78	- 1.059	- 2.465	- 2.247	- 727
		GewSt	- 922	- 68	- 931	- 2.168	- 1.976	- 639
		EST	- 126	- 10	- 128	- 297	- 271	- 88
3	<u>§§ 10d, 110, 111 EStG</u> Anhebung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag auf 5 Mio. € für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 und Einfügen von Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie (§ 110 und § 111 neu)	Insg.	- 450	- 4.130	+ 1.800	+ 1.900	+ 60	+ 85
		EST	- 85	- 2.880	+ 1.400	+ 1.400	+ 10	+ 15
		KSt	- 340	- 1.035	+ 305	+ 400	+ 45	+ 65
		SolZ	- 25	- 215	+ 95	+ 100	+ 5	+ 5
		Bund	- 231	- 1.957	+ 843	+ 895	+ 32	+ 44
		EST	- 36	- 1.224	+ 595	+ 595	+ 4	+ 6
		KSt	- 170	- 518	+ 153	+ 200	+ 23	+ 33
		SolZ	- 25	- 215	+ 95	+ 100	+ 5	+ 5
		Länder	- 206	- 1.741	+ 747	+ 795	+ 26	+ 39
		EST	- 36	- 1.224	+ 595	+ 595	+ 4	+ 7
		KSt	- 170	- 517	+ 152	+ 200	+ 22	+ 32
		Gem.	- 13	- 432	+ 210	+ 210	+ 2	+ 2
		EST	- 13	- 432	+ 210	+ 210	+ 2	+ 2

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung¹	Kassenjahr				
				2020	2021	2022	2023	2024
4	<u>§ 24b Absatz 2 EStG</u>	Insg.	- 490	- 415	- 485	- 75	- 5	-
	Anhebung des Entlastungsbetrags für	ESt	- 30	.	- 25	- 30	- 5	-
	Alleinerziehende um 2.100 Euro (von 1.908	LSt	- 440	- 395	- 455	- 45	-	-
	Euro auf 4.008 Euro) für die	SolZ	- 20	- 20	- 5	.	-	-
	Veranlagungszeiträume 2020 und 2021							
		Bund	- 220	- 188	- 209	- 32	- 2	-
		ESt	- 13	.	- 11	- 13	- 2	-
		LSt	- 187	- 168	- 193	- 19	-	-
		SolZ	- 20	- 20	- 5	.	-	-
		Länder	- 199	- 168	- 204	- 31	- 2	-
		ESt	- 12	.	- 10	- 12	- 2	-
		LSt	- 187	- 168	- 194	- 19	-	-
		Gem.	- 71	- 59	- 72	- 12	- 1	-
		ESt	- 5	.	- 4	- 5	- 1	-
		LSt	- 66	- 59	- 68	- 7	-	-
5	<u>§ 35 EStG</u>	Insg.	- 335	- 170	- 455	- 370	- 380	- 400
	Erhöhung des Ermäßigungsfaktors bei	ESt	- 320	- 160	- 435	- 355	- 365	- 380
	Einkünften aus Gewerbebetrieb von 3,8 auf 4,0	SolZ	- 15	- 10	- 20	- 15	- 15	- 20
		Bund	- 151	- 78	- 205	- 166	- 170	- 182
		ESt	- 136	- 68	- 185	- 151	- 155	- 162
		SolZ	- 15	- 10	- 20	- 15	- 15	- 20
		Länder	- 136	- 68	- 185	- 151	- 155	- 161
		ESt	- 136	- 68	- 185	- 151	- 155	- 161
		Gem.	- 48	- 24	- 65	- 53	- 55	- 57
		ESt	- 48	- 24	- 65	- 53	- 55	- 57
6	<u>§ 66 Absatz 1 EStG</u>	Insg.	- 4.345	- 5.480	+ 910	+ 225	-	-
	Einmaliger Kinderbonus von 300 Euro in 2020	ESt	+ 1.135	.	+ 910	+ 225	-	-
		LSt	- 5.480	- 5.480	-	-	-	-
		Bund	- 1.847	- 2.329	+ 387	+ 96	-	-
		ESt	+ 482	.	+ 387	+ 96	-	-
		LSt	- 2.329	- 2.329	-	-	-	-
		Länder	- 1.846	- 2.329	+ 386	+ 95	-	-
		ESt	+ 483	.	+ 386	+ 95	-	-
		LSt	- 2.329	- 2.329	-	-	-	-
		Gem.	- 652	- 822	+ 137	+ 34	-	-
		ESt	+ 170	.	+ 137	+ 34	-	-
		LSt	- 822	- 822	-	-	-	-
7	<u>§ 12 UStG</u>	Insg.	- 19.600	- 12.970	- 6.630	-	-	-
	Absenkung der Umsatzsteuersätze vom 1.	USt	- 14.760	- 8.855	- 5.905	-	-	-
	Juli 2020 bis 31. Dezember 2020	EUSt	- 4.840	- 4.115	- 725	-	-	-
	(Regelsteuersatz von 19% auf 16% und							
	ermäßigter Steuersatz von 7% auf 5%)	Bund	- 10.351	- 6.849	- 3.501	-	-	-
		USt	- 7.795	- 4.676	- 3.118	-	-	-
		EUSt	- 2.556	- 2.173	- 383	-	-	-
		Länder	- 8.857	- 5.862	- 2.996	-	-	-
		USt	- 6.670	- 4.002	- 2.669	-	-	-
		EUSt	- 2.187	- 1.860	- 327	-	-	-
		Gem.	- 392	- 259	- 133	-	-	-
		USt	- 295	- 177	- 118	-	-	-
		EUSt	- 97	- 82	- 15	-	-	-

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2020	2021	2022	2023	2024
8	<u>§ 21 UStG</u> Verschiebung der Fälligkeit der EUST auf den 26. des zweiten Folgemonats	Insg.	.	-	- 4.750	- 150	- 150	- 150
		EUST	.	-	- 4.750	- 150	- 150	- 150
		Bund	.	-	- 2.508	- 79	- 79	- 79
		EUST	.	-	- 2.508	- 79	- 79	- 79
		Länder	.	-	- 2.147	- 68	- 68	- 68
		EUST	.	-	- 2.147	- 68	- 68	- 68
		Gem.	.	-	- 95	- 3	- 3	- 3
		EUST	.	-	- 95	- 3	- 3	- 3
9	<u>§ 8 Nr. 1 GewStG</u> Erhöhung des Freibetrags für die Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer auf 200.000 €	Insg.	- 95	- 20	- 75	- 95	- 95	- 95
		GewSt	- 125	- 25	- 100	- 125	- 125	- 125
		ESt	+ 30	+ 5	+ 25	+ 30	+ 30	+ 30
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	+ 8	+ 1	+ 7	+ 8	+ 8	+ 8
		GewSt	- 5	- 1	- 4	- 5	- 5	- 5
		ESt	+ 13	+ 2	+ 11	+ 13	+ 13	+ 13
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	+ 6	+ 1	+ 5	+ 6	+ 6	+ 6
		GewSt	- 6	- 1	- 5	- 6	- 6	- 6
		ESt	+ 12	+ 2	+ 10	+ 12	+ 12	+ 12
		Gem.	- 109	- 22	- 87	- 109	- 109	- 109
		GewSt	- 114	- 23	- 91	- 114	- 114	- 114
		ESt	+ 5	+ 1	+ 4	+ 5	+ 5	+ 5
10	<u>§ 3 Abs. 5 FZulG</u> Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage für die steuerliche Forschungszulage auf 4 Mio. € bei förderfähigen Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind.	Insg.	- 565	-	- 510	- 655	- 685	- 695
		ESt	- 140	-	- 125	- 165	- 175	- 175
		KSt	- 425	-	- 385	- 490	- 510	- 520
		Bund	- 273	-	- 246	- 315	- 329	- 334
		ESt	- 60	-	- 53	- 70	- 74	- 74
		KSt	- 213	-	- 193	- 245	- 255	- 260
		Länder	- 271	-	- 245	- 315	- 330	- 335
		ESt	- 59	-	- 53	- 70	- 75	- 75
		KSt	- 212	-	- 192	- 245	- 255	- 260
		Gem.	- 21	-	- 19	- 25	- 26	- 26
		ESt	- 21	-	- 19	- 25	- 26	- 26

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2020	2021	2022	2023	2024
11	<u>steuerliche Maßnahmen insgesamt</u>	Insg.	- 28.500	- 23.385	- 12.840	- 5.370	- 6.860	- 3.085
		ESt	- 250	- 3.100	+ 900	- 875	- 2.310	- 1.095
		LSt	- 5.930	- 5.880	- 460	- 55	- 10	- 10
		SolZ	- 145	- 250	- 15	- 110	- 185	- 75
		GewSt	- 1.135	- 100	- 1.120	- 2.500	- 2.290	- 825
		KSt	- 1.440	- 1.085	- 765	- 1.680	- 1.915	- 930
		USt	- 14.760	- 8.855	- 5.905	-	-	-
		EUSt	- 4.840	- 4.115	- 5.475	- 150	- 150	- 150
		Bund	- 13.885	- 11.463	- 6.260	- 1.515	- 2.289	- 1.119
		ESt	- 107	- 1.318	+ 383	- 372	- 981	- 466
		LSt	- 2.520	- 2.499	- 195	- 23	- 4	- 4
		SolZ	- 145	- 250	- 15	- 110	- 185	- 75
		GewSt	- 41	- 4	- 41	- 91	- 83	- 30
		KSt	- 721	- 543	- 383	- 840	- 957	- 465
		USt	- 7.795	- 4.676	- 3.118	-	-	-
		EUSt	- 2.556	- 2.173	- 2.891	- 79	- 79	- 79
		Länder	- 12.259	- 10.225	- 5.396	- 1.430	- 2.130	- 1.044
		ESt	- 105	- 1.317	+ 382	- 372	- 983	- 465
		LSt	- 2.520	- 2.499	- 196	- 23	- 4	- 4
		GewSt	- 58	- 5	- 57	- 127	- 117	- 42
		KSt	- 719	- 542	- 382	- 840	- 958	- 465
		USt	- 6.670	- 4.002	- 2.669	-	-	-
		EUSt	- 2.187	- 1.860	- 2.474	- 68	- 68	- 68
		Gem.	- 2.356	- 1.697	- 1.184	- 2.425	- 2.441	- 922
		ESt	- 38	- 465	+ 135	- 131	- 346	- 164
		LSt	- 890	- 882	- 69	- 9	- 2	- 2
		GewSt	- 1.036	- 91	- 1.022	- 2.282	- 2.090	- 753
		USt	- 295	- 177	- 118	-	-	-
		EUSt	- 97	- 82	- 110	- 3	- 3	- 3
12	<u>§ 1 FAG</u>	Insg.	-	.	-	-	-	-
	Änderung des FAG	FAG	-	.	-	-	-	-
		Bund	-	- 6.000	-	-	-	-
		FAG	-	- 6.000	-	-	-	-
		Länder	-	+ 6.000	-	-	-	-
		FAG	-	+ 6.000	-	-	-	-
		Gem.	-	-	-	-	-	-
		FAG	-	-	-	-	-	-

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2020	2021	2022	2023	2024
13	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 28.500	- 23.385	- 12.840	- 5.370	- 6.860	- 3.085
		GewSt	- 1.135	- 100	- 1.120	- 2.500	- 2.290	- 825
		ESt	- 250	- 3.100	+ 900	- 875	- 2.310	- 1.095
		LSt	- 5.930	- 5.880	- 460	- 55	- 10	- 10
		KSt	- 1.440	- 1.085	- 765	- 1.680	- 1.915	- 930
		SoLZ	- 145	- 250	- 15	- 110	- 185	- 75
		USt	- 14.760	- 8.855	- 5.905	-	-	-
		EUSt	- 4.840	- 4.115	- 5.475	- 150	- 150	- 150
		FAG	-	-	-	-	-	-
		Bund	- 13.885	- 17.463	- 6.260	- 1.515	- 2.289	- 1.119
		GewSt	- 41	- 4	- 41	- 91	- 83	- 30
		ESt	- 107	- 1.318	+ 383	- 372	- 981	- 466
		LSt	- 2.520	- 2.499	- 195	- 23	- 4	- 4
		KSt	- 721	- 543	- 383	- 840	- 957	- 465
		SoLZ	- 145	- 250	- 15	- 110	- 185	- 75
		USt	- 7.795	- 4.676	- 3.118	-	-	-
		EUSt	- 2.556	- 2.173	- 2.891	- 79	- 79	- 79
		FAG	-	- 6.000	-	-	-	-
		Länder	- 12.259	- 4.225	- 5.396	- 1.430	- 2.130	- 1.044
		GewSt	- 58	- 5	- 57	- 127	- 117	- 42
		ESt	- 105	- 1.317	+ 382	- 372	- 983	- 465
		LSt	- 2.520	- 2.499	- 196	- 23	- 4	- 4
		KSt	- 719	- 542	- 382	- 840	- 958	- 465
		USt	- 6.670	- 4.002	- 2.669	-	-	-
		EUSt	- 2.187	- 1.860	- 2.474	- 68	- 68	- 68
		FAG	-	+ 6.000	-	-	-	-
		Gem.	- 2.356	- 1.697	- 1.184	- 2.425	- 2.441	- 922
		GewSt	- 1.036	- 91	- 1.022	- 2.282	- 2.090	- 753
		ESt	- 38	- 465	+ 135	- 131	- 346	- 164
		LSt	- 890	- 882	- 69	- 9	- 2	- 2
		USt	- 295	- 177	- 118	-	-	-
		EUSt	- 97	- 82	- 110	- 3	- 3	- 3
		FAG	-	-	-	-	-	-

Anmerkungen:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Gewährung eines Kinderbonus von 300 Euro führt beim Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beim Bund im Haushalt 2020 zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro (Einzelman 17 des Bundeshaushaltes).

4. Erfüllungsaufwand

Die nachstehenden Einschätzungen zum Erfüllungsaufwand sollen noch im Laufe der parlamentarischen Beratung konkretisiert werden.

Die Absenkung der Umsatzsteuersätze ist für die Wirtschaft hinsichtlich der Neuauszeichnung von Preisen nicht mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. § 9 Absatz 2 der Preisangabenverordnung ermöglicht es Händlern und Anbietern Verbrauchern zeitlich begrenzte Preisnachlässe zu gewähren, ohne dass die Preise neu ausgezeichnet werden müssten. Eine zeitlich begrenzte Reduzierung der Umsatzsteuer könnte auf dieser Grundlage als Preisnachlass an Verbraucher für das gesamte oder für Teile des Sortiments weitergegeben werden.

Die Anhebung des Alleinerziehendenentlastungsbetrags führt zu einer geringfügigen Erhöhung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung.

Das Gesetz führt im Übrigen nicht zu einer Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwands für die Verwaltung.

Die zeitlich befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze wird voraussichtlich aufgrund vermehrter Anrufe und Fehleintragungen einen einmaligen Vollzugsmehraufwand in den Ländern von rd. 2 Mio. Euro führen.

Darüber hinaus entsteht nicht bezifferbarer Anpassungsaufwand in den IT-Verfahren der Länder.

Der Kinderbonus 2020 führt bei den Familienkassen zu einem nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand.

Durch die Regelungen zum Verlustrücktrag entsteht in den Ländern einmaliger, nicht bezifferbarer Umstellungsaufwand.

Bei der Zollverwaltung entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand für die Einführung eines gesonderten Fälligkeitstermins für die Einfuhrumsatzsteuer. Entsprechendes gilt für die Anpassung der IT-Systeme der Wirtschaftsbeteiligten, die elektronisch mit der Zollverwaltung kommunizieren.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – im Sinne von Preissenkungen – sind jedoch in Abhängigkeit davon gegeben, ob und inwieweit die Absenkung des Steuersatzes in den Preisen weitergegeben wird.

Der Gesetzgeber erwartet durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes eine Stimulierung der Nachfrage und eine Belebung der Konjunktur.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist für die Absenkung der Umsatzsteuersätze, den zeitlich begrenzten Erhöhungsbetrag zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und die Regelungen zum Verlustrücktrag vorgesehen.

Die Regelung für die degressive Abschreibung gilt für Anschaffungs- und Herstellungsvorgänge in den Jahren 2020 und 2021 und kann bis zum Ende des Abschreibungszeitraums in Anspruch genommen werden. Regelungen zur Inanspruchnahme von planmäßigen Abschreibungen können nicht befristet werden. Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluierung der Regelungen nicht erforderlich.

Die Erhöhung der Forschungszulage gilt für einen Zeitraum von 2020 bis 2025. Eine Evaluierung erfolgt mit den für das Forschungszulagengesetz insgesamt vorgesehenen Evaluierungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird auf Grund des neuen eingefügten XIV. Abschnitts ergänzt.

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 EStG (1 %-Regelung) ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen je gefahrenen Kilometer hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach § 6 Absatz 1

Nummer 4 Satz 3 Nummer 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 40 000 Euro beträgt.

Zur Steigerung der Nachfrage unter Berücksichtigung der Ziele zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität wird der bestehende Höchstbetrag von 40 000 Euro auf 60 000 Euro angehoben.

Zu Nummer 3

§ 7 Absatz 2

Um die Wirtschaft zu stabilisieren und den Akteuren auf der Angebots- wie auf der Nachfrageseite wieder mehr Zuversicht zu geben, ergreift die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen, die sich in ihrer Wirkung ergänzen. Dazu gehören auch steuerliche Entlastungen für Unternehmen. So wird für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, anstelle der linearen Abschreibung die Inanspruchnahme einer degressiven Abschreibung in Höhe von bis zu 25 Prozent, höchstens dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung, ermöglicht.

Abschreibungen wirken sich zwar grundsätzlich erst im Rahmen der Steuerveranlagung aus, d. h. nach Abschluss des Veranlagungszeitraumes der maßgeblichen Investition. Allerdings kann die Tatsache, dass für eine Investition die degressive Abschreibung anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden kann, bereits unterjährig bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass Unternehmen Möglichkeiten zur Minderung ihrer Steuervorauszahlungen und damit zur Erzielung von Liquiditätsvorteilen auch zügig nutzen. Die degressive Abschreibung fördert damit die schnellere Refinanzierung und schafft über diesen Mechanismus bereits im noch laufenden Veranlagungszeitraum unternehmerische Vorteile und Investitionsanreize, die für die nötige Stabilisierung der Wirtschaft sorgen.

Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen z. B. nach § 7g Absatz 5 EStG vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden. Damit können mit der Einführung einer degressiven Abschreibung zusätzliche Steuerentlastungen ermöglicht werden, ohne bereits bestehende steuerliche Förderungen zu konterkarieren.

Die Regelung des § 7 Absatz 2 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.

Zu Nummer 4

§ 10d Absatz 1 Satz 1

Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag gemäß § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG werden für Verluste des Veranlagungszeitraums 2020 und 2021 von 1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben.

Zu Nummer 5

§ 24b Absatz 2 Satz 3 – neu –

Auf Grund der eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Zeiten der Corona-Pandemie und der für Alleinerziehende damit verbundenen besonderen Herausforderungen wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende durch einen zeitlich begrenzten Erhöhungsbetrag in Höhe von 2 100 Euro für die Jahre 2020 und 2021 auf insgesamt jeweils 4 008 Euro pauschal angehoben. Der Erhöhungsbetrag gemäß § 24b Absatz 2 Satz 2 EStG pro weiterem Kind in Höhe von 240 Euro bleibt unverändert.

Zu Nummer 6

§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2

Der Ermäßigungsfaktor wird auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht. Diese Erhöhung trägt den in den letzten Jahren gestiegenen Gewerbesteuer-Hebesätzen Rechnung. Bis zu einem Hebesatz von bis zu 420 Prozent können damit im Einzelfall Personenunternehmer durch die Steuerermäßigung nach § 35 EStG vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden.

Zu Nummer 7**§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a**

Der (Grund-)Entlastungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 2 Satz 1 EStG) wird im Rahmen der Steuerklasse II berücksichtigt. Den Erhöhungsbetrag des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende pro weiterem Kind (§ 24b Absatz 2 Satz 2 EStG) können Arbeitnehmer im Lohnsteuerabzugsverfahren über einen Freibetrag geltend machen.

Mit der Erweiterung von § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a EStG wird geregelt, dass auch der zeitlich begrenzte Erhöhungsbetrag (§ 24b Absatz 2 Satz 3 – neu – EStG) für die Kalenderjahre 2020 und 2021 über einen Freibetrag geltend gemacht werden kann.

Der Antrag auf Bildung des Freibetrags in Höhe von 2 100 Euro ist beim örtlich zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Der Freibetrag wird bei den ELStAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) und bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt. In 2020 wird der zeitlich begrenzte Erhöhungsbetrag (§ 24b Absatz 2 Satz 3 – neu – EStG) nach einer entsprechenden Antragstellung auf die verbleibenden Lohnzahlungszeiträume verteilt. Dadurch ist bereits für 2020 eine steuerliche Entlastung sichergestellt. Wird in 2020 ein entsprechender Antrag gestellt, muss für 2021 kein weiterer Antrag gestellt werden (zweijährige Gültigkeit des Freibetrags, § 39a Absatz 1 Satz 3 EStG).

Nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a zweiter Halbsatz EStG kann für den Erhöhungsbetrag in Höhe von 2 100 Euro (§ 24b Absatz 2 Satz 3 – neu – EStG) auch ohne Antrag des Arbeitnehmers ein Freibetrag ermittelt werden. Dies ermöglicht dem Finanzamt von sich aus den Erhöhungsbetrag erstmals als Freibetrag in die ELStAM einzupflegen bzw. den Erhöhungsbetrag zusätzlich zu einem bereits zuvor gebildeten Freibetrag zu berücksichtigen, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen.

Soweit beim Lohnsteuerabzug kein Freibetrag berücksichtigt wurde, erfolgt die steuerliche Entlastung über die Einkommensteuerveranlagung.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a****§ 52 Absatz 12 Satz 2 – neu –**

Die Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 EStG gilt bereits ab dem 1. Januar 2020 für die Bewertung der privaten Nutzung dieser Kraftfahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2018 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen wurden.

Zu Buchstabe b**§ 52 Absatz 14 Satz 4 bis 6 – neu –**

Mit der Regelung werden vorübergehend die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr verlängert. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 28. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und nach § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 EStG aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres. Dies soll die Liquidität der Unternehmen während der COVID-19-Pandemie erhalten, indem in diesem Zeitraum keine Reinvestitionen zur Vermeidung der Rücklagenauflösung mit Gewinnzuschlag erzwungen werden.

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht eine Verlängerung der Fristen bezüglich ggf. anhaltender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Bundesrepublik Deutschland bis höchstens zum 31. Dezember 2021.

Zu Buchstabe c**§ 52 Absatz 16**

Investitionsabzugsbeträge sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzuges folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden. Andernfalls sind sie rückgängig zu machen (§ 7g Absatz 3 Satz 1 EStG).

Für in 2017 abgezogene Beträge stellt sich ggf. das Problem, dass infolge der sog. Corona-Krise nicht wie geplant in 2020 investiert werden kann. In der Folge sind die betreffenden Investitionsabzugsbeträge rückgängig zu machen und die daraus resultierenden Steuernachforderungen gemäß § 233a AO zu verzinsen. Zur Vermeidung dieser negativen Effekte und zur Steigerung der Liquidität der Unternehmen, wird die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige Investitionsfrist in 2020 ausläuft, um ein Jahr auf vier Jahre verlängert. Dadurch haben Steuerpflichtige, die in 2020 investieren wollen, aber wegen der Corona-Krise nicht investieren können, die Gelegenheit, die Investition in 2021 ohne negative steuerliche Folgen (Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung) nachzuholen.

Zu Buchstabe d

§ 52 Absatz 18b – neu –

Die vorstehenden Änderungen des § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG sind für den Veranlagungszeitraum 2020 und 2021 anzuwenden.

Zu Buchstabe e

§ 52 Absatz 35a – neu –

Der erhöhte Ermäßigungsfaktor in § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG ist nach dem neuen § 52 Absatz 35a EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.

Zu Buchstabe f

§ 52 Absatz 35b und 35c – neu –

Die bisherigen Absätze 35a und 35b werden wegen des neu eingefügten Absatzes 35a inhaltlich unverändert die Absätze 35b und 35c.

Zu Buchstabe g

§ 52 Absatz 52 und 53 – neu –

Die Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie (§§ 110 und 111 EStG) sind für die Veranlagungszeiträume 2019 bzw. 2020 anzuwenden.

Zu Nummer 9

§ 66 Absatz 1 Satz 2 bis 4 – neu –

Satz 2 – neu –

Über den bereits im Familienentlastungsgesetz vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) enthaltenen Förderungsschwerpunkt für Familien (spürbare Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages) hinaus wird das Kindergeld einmalig um 300 Euro (Kinderbonus 2020) erhöht. Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2020 besteht für jedes Kind, für das im September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Auszahlung erfolgt aus Gründen des einfacheren Verwaltungsvollzugs grundsätzlich in zwei gleichen Teilen von jeweils 150 Euro im September und Oktober 2020. Hierdurch wird gezielt und kurzfristig ein zusätzlicher gesamtwirtschaftlicher Nachfrageimpuls insbesondere durch Familien mit geringerem bis mittlerem Einkommen und mehreren Kindern zur Stärkung der Konjunktur geschaffen.

Um dies zu gewährleisten, müssen die Einmalbeträge auch bei einkommensabhängigen Sozialleistungen als zusätzliches Einkommen zur Verfügung stehen. Zudem sollen die Einmalbeträge die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht mindern. Dies wurde bereits mit dem Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 417) geregelt. Dieses Gesetz wurde nach erfolgter Zahlung des Kinderbonus 2009 und der sich anschließenden Aufhebungen der § 66 Absatz 1 Satz 2 EStG und § 6 Absatz 3 BKGG zwar zunächst gegenstandslos. Es wurde jedoch nicht aufgehoben und führt nunmehr bei dem Kinderbonus 2020 ebenfalls zu dem gewünschten Effekt der Nichtanrechnung auf Sozialleistungen. Es sind jedoch Anpassungen des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus erforderlich, um sicherzustellen, dass der Kinderbonus – so wie auch das Kindergeld – im Rahmen von Kostenbeteiligungen bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, nicht als Einkommen berücksichtigt wird (vgl. hierzu auch Begründung zu Artikel 11).

Für die Einmalbeträge gelten ansonsten grundsätzlich alle Vorschriften, die auch für das – monatlich gezahlte – steuerliche Kindergeld maßgebend sind. So können zum Beispiel für jedes Kind nur einem Berechtigten die Einmalbeträge gezahlt werden (§ 64 EStG – Zusammentreffen mehrerer Ansprüche). Für die Festsetzung der Einmalbeträge kann von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides abgesehen werden (§ 70 Absatz 2 Satz 2 EStG). Für eine eventuelle Rückforderung der Einmalbeträge sind die für die Rückforderung von Kindergeld allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden.

Satz 3 – neu –

Kinder, für die im September 2020 kein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden ebenfalls berücksichtigt, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2020 ein Kindergeldanspruch besteht. Die Auszahlung des Kinderbonus erfolgt in diesen Fällen aber nicht zwingend im September und Oktober 2020 und nicht zwingend in Teilbeträgen.

Die Einzelheiten der Auszahlung der Einmalbeträge durch die Familienkassen werden nach der Verkündung des Gesetzes zeitnah durch eine Einzelweisung geregelt.

Satz 4 – neu –

Als Klarstellung wird ergänzt, dass die Festsetzung und Zahlung der Einmalbeträge nach § 66 Absatz 1 Satz 2 EStG im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs (§ 31 EStG) erfolgt. Dies bedeutet, dass die Einmalbeträge im Rahmen der bei der Einkommensteuerveranlagung durchzuführenden Vergleichsberechnung berücksichtigt werden. Dabei entscheidet das Finanzamt nach § 31 Satz 4 EStG von Amts wegen, ob bei den Eltern die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung durch den Anspruch auf Kindergeld – einschließlich Kinderbonus 2020 – bewirkt wird oder hierfür die Freibeträge für Kinder zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 10

Abschnitt XIV – neu –

§ 110 – neu –

Auf Grund der Corona-Krise und der damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens sind viele Steuerpflichtige dadurch negativ betroffen, dass sich ihre Einkünfte im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringern und sie für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2020 einen rücktragsfähigen Verlust (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) erwarten müssen.

Damit die Erhöhung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag kurzfristig bereits im Vorauszahlungsverfahren für 2019 berücksichtigt werden kann, werden die Vorauszahlungen auf Antrag des Steuerpflichtigen in Höhe des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 nachträglich herabgesetzt, wenn die Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 gemäß § 110 Absatz 1 EStG beträgt pauschal 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte, der der Festsetzung der Vorauszahlungen 2019 zugrunde gelegt wurde. Er tritt an die Stelle des pauschalierten Verlustrücktrags in Höhe von 15 Prozent nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. April 2020 (BStBl I S. 496), das mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden wird.

Der vorläufige, pauschale Verlustrücktrag für 2020 in Höhe von 30 Prozent findet für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit keine Anwendung. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit entstehen typischerweise keine Verluste. Die Berücksichtigung eines pauschalen Verlustrücktrags würde dann später zu u. U. hohen Nachzahlungen führen.

Der Steuerpflichtige kann aber gemäß Absatz 2 auch eine Herabsetzung um mehr als 30 Prozent beantragen, wenn er diesen voraussichtlichen Verlustrücktrag für 2020 im Sinne des § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG anhand detaillierter Unterlagen (z. B. anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen) nachweisen kann.

§ 111 – neu –

Die Erhöhung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag soll bereits bei der Veranlagung 2019 berücksichtigt werden. Auf Antrag wird ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abgezogen. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 gemäß § 111 Absatz 1 EStG beträgt pauschal 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines

vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 ist die Herabsetzung der Vorauszahlungen 2020 auf null Euro. Der vorläufige, pauschale Verlustrücktrag für 2020 in Höhe von 30 Prozent findet für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) keine Anwendung. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit entstehen typischerweise keine Verluste. Im Rahmen der Veranlagung 2020 würden so bei der Überprüfung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 u. U. hohe Nachzahlungen entstehen.

Der Steuerpflichtige kann aber gemäß § 110 Absatz 2 EStG auch eine Herabsetzung um mehr als 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019 beantragen, wenn er diesen voraussichtlichen Verlustrücktrag im Sinne des § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG für 2020 anhand detaillierter Unterlagen (z. B. anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen) nachweisen kann.

Mit den vorstehend genannten Regelungen können die Steuerpflichtigen schon in der Steuererklärung 2019 einen mit einer hohen Liquiditätswirkung verbundenen vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 geltend machen.

Sofern die Vorauszahlungen für 2019 aufgrund eines voraussichtlich erwarteten Verlustrücktrags für 2020 herabgesetzt wurden, kann sich im Rahmen der Steuerfestsetzung für 2019 daraus eine Nachzahlung ergeben. Diese wird auf Antrag des Steuerpflichtigen zinslos gestundet.

Im Rahmen der Veranlagung 2020 wird der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 überprüft. Der Gesamtbetrag der Einkünfte für 2019 wird hierfür in einem ersten Schritt um den vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 erhöht. Sollten sich im zweiten Schritt – bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte für 2020 – keine gleich hohen rücktragsfähigen negativen Einkünfte gemäß § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG ergeben oder verzichtet der Steuerpflichtige gemäß § 10d Absatz 1 Satz 5 EStG ganz oder teilweise auf die Anwendung von § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG – ist der Steuerbescheid für 2019 zu ändern, soweit ein Verlustrücktrag aus 2020 tatsächlich nicht zu gewähren ist. In allen anderen Fällen ist der Steuerbescheid für 2019 aufgrund des Verlustrücktrags nach § 10d Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Satz 3 EStG zu ändern.

Der Antrag auf Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 kann in der Steuerfestsetzung für 2019 nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen grundsätzlich bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist ausgeübt werden. Die Bestandskraft des Steuerbescheids, in dem sich der Antrag auswirkt, schränkt allerdings die Wahlrechtsausübung ein (vgl. Nr. 8 des Anwendungserlasses vor §§ 172 bis 177 AO). Die nachträgliche Ausübung eines Antragsrechts stellt für sich genommen keine verfahrensrechtliche Grundlage für die Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide dar. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung können Antragsrechte grundsätzlich nur noch ausgeübt oder widerrufen werden, soweit die Steuerfestsetzung nach §§ 129, 164, 165, 172 ff. AO oder nach entsprechenden Regelungen in den Einzelsteuergesetzen korrigiert werden kann. Eine solche Regelung enthält Absatz 5. Sie soll auch den Steuerpflichtigen die Inanspruchnahme des vorläufigen Verlustrücktrags ermöglichen, bei denen die Steuerfestsetzung für 2019 vor oder innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftig geworden ist. Diese Steuerpflichtigen sollen, wie alle anderen Steuerpflichtigen auch, nach Inkrafttreten des Gesetzes noch mindestens einen Monat Zeit haben, um den Antrag auf Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 nachholen zu können. Der Steuerbescheid für 2019 ist im Fall der nachträglichen Antragstellung insoweit zu ändern. Nach Durchführung der Veranlagung für 2020 und der damit verbundenen regulären Anwendung des § 10d EStG kann der Antrag auf Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 allerdings nicht mehr gestellt werden.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 10d Absatz 1 Satz 1

Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag gemäß § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG werden von 5 Mio. Euro auf 1 Mio. Euro bei Einzelveranlagung und von 10 Mio. Euro auf 2 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung auf den alten Rechtsstand angepasst.

Zu Nummer 2

§ 52 Absatz 18b Satz 2 – neu –

Die vorstehenden Änderungen des § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2022 angewendet werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**Zu Nummer 1**§ 21 Absatz 3a – neu –

Seit einigen Jahren wird das in Deutschland praktizierte Erhebungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer von der Wirtschaft kritisiert. Die Verschiebung des Fälligkeitstermins um rund 6 Wochen führt zu einem Liquiditätseffekt, von dem zunächst alle einführenden Unternehmen profitieren. Für die große Zahl von Unternehmen, die eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung nutzen, wird die Verschiebung in der Regel dazu führen, dass ihnen ein etwaiges Vorsteuerguthaben für die Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer zur Verfügung steht.

Dadurch wird eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht, in denen eine unmittelbare Verrechnung von Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerguthaben seit längerer Zeit möglich ist.

Zu Nummer 2§ 27 Absatz 31 – neu –

Der Anwendungszeitpunkt wird gesondert mit BMF-Schreiben bekannt gegeben, sobald feststeht, bis wann die IT-Voraussetzungen geschaffen werden können. Die Bundesregierung strebt an, zusammen mit der Zollverwaltung eine Anwendung der Neuregelung im Januar 2021 zu erreichen.

Zu Nummer 3§ 28 Absatz 1 bis 3 – neu –

Durch die Einfügung der Absätze 1 bis 3 werden die Umsatzsteuersätze zeitlich befristet vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent abgesenkt.

Die Absenkung der Umsatzsteuersätze intendiert, dem Konsum einen kräftigen Impuls zu geben. Das kommt besonders Beziehern von kleineren Einkommen zugute, die einen größeren Anteil ihres Einkommens für den Konsum ausgeben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)§ 2 Absatz 3a – neu –

Die Absenkung des Umsatzsteuerregeltarifs von 19 Prozent auf 16 Prozent zum 1. Juli 2020 hat Auswirkungen auf die Berechnung der Steuertarife für Tabakwaren. Die Umsatzsteuer ist in den Formeln für die Berechnung der Mindeststeuersätze der Tabakwarengattungen Zigaretten, Feinschnitt und Zigarren/Zigarillos in § 2 des Tabaksteuergesetzes zu berücksichtigen.

Eine Änderung der Mindeststeuerberechnung hätte umfassende Auswirkungen auf den gesamten Tabaksteuertarif zur Folge. Es wären die damit einhergehenden administrativen Aufwände durch die Bestellung neuer Steuerzeichen, die denkbare Vernichtung von alten Steuerzeichen und die entsprechenden Erstattungen erheblich. Für die Verwaltung selbst wären kurzfristig Änderungen des Sortenverzeichnisses und eine Anpassung des IT-Verfahrens TARA notwendig. Im Übrigen sieht das Tabaksteuerrecht bei Änderung der Steuertarife grundsätzlich Fristen von mindestens 12 Wochen vor, die bei einer Absenkung des Umsatzsteuertarifs bereits zum 1. Juli 2020 nicht gewahrt werden könnten.

Um dies auszuschließen, gelangt auch im zweiten Halbjahr 2020 ausschließlich im Tabaksteuerrecht für Zwecke der Berechnung der Mindeststeuer für Zigaretten, Zigarren/Zigarillos und Feinschnitt der bisherige Umsatzsteuersatz von 19 Prozent zur Anwendung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)§ 8 Nummer 1

Nach geltendem Recht ist die Summe der Beträge nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a bis f GewStG bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 8 Nummer 1 GewStG nur insoweit zu berücksichtigen, als sie 100 000

Euro übersteigt. Dieser Freibetrag wird zur Entlastung und Liquiditätssteigerung insbesondere von kleineren und mittleren Unternehmen ab dem Erhebungszeitraum 2020 auf 200 000 Euro angehoben.

Zu Artikel 6 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des § 375a AO.

Zu Nummer 2

§ 375a – neu –

§ 375a AO regelt, dass künftig in Fällen der Steuerhinterziehung rechtswidrig erlangte Taterträge – trotz Erlöschens des Steueranspruchs nach § 47 AO – nach § 73 des Strafgesetzbuches (StGB) die Einziehung dieser Erträge angeordnet werden kann. Hierbei ist unerheblich, ob die Verjährung aufgrund der Festsetzungs- oder Zahlungsverjährung eingetreten ist.

Bislang konnte für erloschene Steueransprüche keine Einziehung nach § 73 StGB angeordnet werden, da § 73e Absatz 1 StGB eine Einziehung nach den §§ 73 bis 73c StGB ausschließt, soweit der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, erloschen ist. Durch die Regelung des § 73e Absatz 1 StGB soll verhindert werden, dass der Täter bei Erlöschen der Forderung des Geschädigten doppelt in Anspruch genommen wird. Diese Regelung zielt insbesondere auf zivilrechtliche Ansprüche, die nach § 362 BGB erlöschen, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger erbracht wurde (vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 69).

Anders als zivilrechtliche Ansprüche erlöschen steuerrechtliche Ansprüche schon mit dem Eintritt der Verjährung (§ 47 AO) und werden nicht nur Einrede behaftet. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei einer Steuerhinterziehung die Einziehung somit nicht mehr möglich, wenn die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis verjährt und damit erloschen sind (Beschluss des BGH vom 19. Oktober 2019 – 1 StR 173/19).

Die Regelung umfasst nicht nur die hinterzogenen Steuern, sondern auch die Zinsen, soweit diese auf die hinterzogenen Steuern entfallen. Dies gilt sowohl für die Hinterziehungszinsen nach § 235 AO als auch für Zinsen nach § 233a AO, soweit diese auf Hinterziehungszinsen anzurechnen sind (§ 235 Absatz 4 AO).

Nach § 73 StGB kann bei Tätern und Teilnehmern die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge angeordnet werden. Das Rechtsinstitut der Einziehung gilt nicht nur für die Straftatbestände des StGB, sondern für alle Straftatbestände, auch die des Nebenstrafrechts und damit die Abgabenordnung. Die Vorschrift bezweckt, dem Täter den wirtschaftlichen Anreiz zur Begehung von Straftaten zu nehmen, indem normiert wird, ihm das dadurch oder hierfür Erlangte (Vermögensvorteile) effektiv zu entziehen.

Durch die Neuregelung wird eine Ungleichbehandlung behoben und steuerrechtliche Ansprüche werden künftig im strafrechtlichen Einziehungsverfahren genauso behandelt wie zivilrechtliche. Gegenüber Steuerhinterziehern kann damit zukünftig die Einziehung von Taterträgen angeordnet werden, auch wenn der steuerrechtliche Anspruch bereits erloschen ist.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 376 Absatz 1

Es ist strittig, ob die Regelung des § 78b Absatz 4 StGB auch auf die Fälle der Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen anwendbar ist. Grund für die Unsicherheit ist, dass § 78b Absatz 4 StGB konzeptionell auf Fälle zugeschnitten war, bei denen die Verjährungsfrist auch bei besonders schweren Fällen „nur“ fünf Jahre beträgt, während sie bei besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung aufgrund der seit dem Jahr 2008 geltenden Sonderregelung des § 376 Absatz 1 AO zehn Jahre beträgt.

§ 78b Absatz 4 StGB regelt, dass in den Fällen, in denen das Gesetz strafscharfend für besonders schwere Fälle Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren androht und das Hauptverfahren vor dem Landgericht eröffnet worden ist, die Verjährung ab Eröffnung des Hauptverfahrens ruht; höchstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Mit der Ergänzung in § 376 Absatz 1 AO wird gesetzlich klargestellt, dass auch bei der Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen und der dort vorgesehenen zehnjährigen Verjährungsfrist die Ruhensregelung des § 78b Absatz 4 StGB anwendbar ist.

Damit wird der Intention des Gesetzgebers, für komplexe Verfahren vor allem im Bereich der Wirtschaftskriminalität mehr Zeit zur Verfügung zu stellen, auch im Bereich der Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen Geltung verschafft.

Zu Buchstabe b

§ 376 Absatz 3 – neu –

Nach § 78c Absatz 3 Satz 2 StGB ist die Verfolgung der Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen grundsätzlich spätestens dann verjährt, wenn das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist. In den Fällen der besonders schweren Steuerhinterziehung beträgt die absolute Verjährungsfrist gegenwärtig 20 Jahre.

Die strafrechtliche Aufarbeitung rechtlich komplexer und grenzüberschreitender Steuergestaltungen, die darauf ausgerichtet sind, Steuern in großem Ausmaß zu hinterziehen und bei denen erst im Laufe von Ermittlungen das gesamte Ausmaß an Tatkomplexen und Beteiligten deutlich wird, ist sehr aufwendig und langwierig. Um den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit zu geben, auch in diesen neu erkannten Fällen den Sachverhalt bis zur Anklageerhebung vollständig auszuermitteln, ist es erforderlich, dass die Strafverfolgungsbehörden in der Lage sind, genügend Zeit zur Ermittlung zu haben. Dazu soll in den Fällen des § 376 Absatz 1 AO die Grenze der absoluten Verjährung vom Doppelten auf das Zweieinhalbfache ausgedehnt werden.

Beide Neuregelungen (Absatz 1 und Absatz 3) sind auf alle Fälle anwendbar, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Verjährung noch nicht eingetreten ist. Die Erwartung, während eines lange andauernden Ermittlungs- und Strafverfahrens werde die Verfolgungsverjährung eintreten, verdient keinen Vertrauensschutz (vgl. BVerfG NJW 1995, 1145). Einer – ohnedies allenfalls klarstellenden (vgl. BT-Drs. 16/10189, S. 82) – Übergangsregelung bedarf es hierzu nicht (vgl. zur Einführung des § 78b Absatz 4 StGB BT-Drs. 12/3832, S. 44 und erneut BVerfG NJW 1995, 1145; ebenso zur Verlängerung der Ruhensregelung nach § 78b Absatz 1 StGB BT-Drs. 18/2601, S. 23; BT-Drs. 16/13671, S. 24; BGH 4 StR 281/13 = StV 2014, 268, bei juris Rn. 3; BGH 4 StR 165/04 = NSTZ 2005, 89, bei juris Rn. 2 f.).

Zu Artikel 7 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Artikel 97 § 33 – neu –

§ 33 EGAO stellt klar, dass die Neuregelung des Verhältnisses zur strafrechtlichen Einziehung für alle noch nicht verjährten Steueransprüche gilt. Zukünftig kann die Einziehung der Taterträge auch dann angeordnet werden, wenn für die in Satz 1 genannten Steueransprüche im Zeitpunkt der Einziehung bereits die Verjährung eingetreten ist.

Zu Artikel 8 (Änderung des Forschungszulagengesetzes)

§ 3 Absatz 5

Die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung wird im Zeitraum von 2020 bis 2025 in größerem Umfang erfolgen als bisher vorgesehen. Bisher ist vorgesehen, für ab dem 1. Januar 2020 begonnene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine Forschungszulage in Höhe von 25 Prozent von einer maximalen Bemessungsgrundlage von 2 000 000 Euro zu gewähren. Die in § 3 Absatz 5 FZulG vorgesehene Begrenzung der Bemessungsgrundlage auf 2 000 000 Euro wird für förderfähige Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, auf 4 000 000 Euro angehoben. Damit wird die maximale Höhe der Forschungszulage in diesem Zeitraum pro Jahr auf 1 000 000 Euro verdoppelt.

Es ist davon auszugehen, dass die Erhöhung der Bemessungsgrundlagen-Begrenzung insbesondere mittelgroßen und großen Unternehmen mit entsprechend hohen förderfähigen Aufwendungen zu Gute kommt, die so eine höhere Forschungszulage beanspruchen können. Die Erhöhung der Forschungszulage schafft für diese forschenden Unternehmen zusätzliche Liquiditätsvorteile, die zur nötigen Stabilisierung der Wirtschaft beitragen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)§ 6 Absatz 3 – neu –*Satz 1 – neu –*

Über den bereits im Familienentlastungsgesetz vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) enthaltenen Förderungsschwerpunkt für Familien (spürbare Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages) hinaus wird das Kindergeld einmalig um 300 Euro (Kinderbonus 2020) erhöht. Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2020 besteht für jedes Kind, für das im September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Auszahlung erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich in zwei gleichen Teilen von jeweils 150 Euro im September und Oktober 2020. Hierdurch wird gezielt und kurzfristig ein zusätzlicher gesamtwirtschaftlicher Nachfrageimpuls insbesondere durch Familien mit geringerem bis mittlerem Einkommen und mehreren Kindern zur Stärkung der Konjunktur geschaffen.

Um dies zu gewährleisten, müssen die Einmalbeträge auch bei einkommensabhängigen Sozialleistungen als zusätzliches Einkommen zur Verfügung stehen. Zudem sollen die Einmalbeträge die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht mindern geregelt. Dies wurde bereits mit dem Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 417) geregelt. Dieses Gesetz wurde nach erfolgter Zahlung des Kinderbonus 2009 und der sich anschließenden Aufhebungen der § 66 Absatz 1 Satz 2 EStG und § 6 Absatz 3 BKGG zwar zunächst gegenstandslos. Es wurde jedoch nicht aufgehoben und führt nunmehr bei dem Kinderbonus 2020 ebenfalls zu dem gewünschten Effekt der Nichtanrechnung auf Sozialleistungen. Es sind jedoch Anpassungen des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus erforderlich, um sicherzustellen, dass der Kinderbonus – so wie auch das Kindergeld – im Rahmen von Kostenbeteiligungen bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, nicht als Einkommen berücksichtigt wird (vgl. hierzu auch Begründung zu Artikel 11).

Sowohl Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 1 und 3 BKGG besteht, als auch Kinder, die für sich selbst Kindergeld nach § 1 Absatz 2 BKGG erhalten, können den Kinderbonus erhalten.

Die Regelungen im BKGG folgen den Regelungen im Einkommensteuergesetz.

Für die Einmalbeträge gelten ansonsten grundsätzlich alle Vorschriften, die auch für das – monatlich gezahlte – Kindergeld nach dem BKGG maßgebend sind. So können zum Beispiel für jedes Kind nur einem Berechtigten die Einmalbeträge gezahlt werden (§ 3 BKGG – Zusammentreffen mehrerer Ansprüche). Für eine eventuelle Rückforderung der Einmalbeträge sind die für die Rückforderung von Kindergeld allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden.

Satz 2 – neu –

Kinder, für die im September 2020 kein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden beim Kinderbonus ebenfalls berücksichtigt, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2020 ein Kindergeldanspruch besteht. Die Auszahlung des Kinderbonus erfolgt in diesen Fällen aber nicht zwingend im September und Oktober 2020 und nicht zwingend in Teilbeträgen. Die Einzelheiten der Auszahlung der Einmalbeträge durch die Familienkassen werden nach der Verkündung des Gesetzes zeitnah durch eine Einzelweisung geregelt.

Die Einzelheiten der Auszahlung der Einmalbeträge durch die Familienkassen werden nach der Verkündung des Gesetzes zeitnah durch eine Einzelweisung geregelt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)§ 1 Absatz 2

Die in § 1 Absatz 2 FAG geänderten Korrekturbeträge für die vertikale Umsatzsteuerverteilung im Jahr 2020 bewirken, dass die aus der vorgesehenen Absenkung der Umsatzsteuersätze im zweiten Halbjahr 2020 insgesamt im Jahr 2020 voraussichtlich kassenwirksam werdenden Mindereinnahmen von geschätzten 12,97 Mrd. Euro sich im Wesentlichen zulasten des Bundes auswirken. Zu diesem Zweck wird durch eine entsprechende Änderung der Beträge in § 1 Absatz 2 FAG für das Jahr 2020 eine Verringerung des Bundesanteils an der Umsatzsteuer in Höhe von 6 000 Mio. Euro und eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer in Höhe von 6 000 Mio. Euro bewirkt, so dass die nach § 1 Absatz 1 FAG auf Länder und Gemeinden entfallenden Anteile an den für das Jahr

geschätzten Mindereinnahmen voraussichtlich zum größten Teil ausgeglichen werden. Die Anpassung der Festbeträge soll im Jahr 2021 von Bund und Ländern auf der Grundlage der dann vorliegenden Informationen über das Umsatzsteueraufkommen des Jahres 2020 überprüft und auf der Grundlage der Empfehlung des Arbeitskreises Steuerschätzungen festgelegt werden. Ziel dieser Überprüfung wird es sein, dass die Belastungswirkungen der Senkung der Umsatzsteuersätze des Jahres 2020 im Ergebnis ausschließlich vom Bund getragen werden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus)

Die Änderungen in den Sätzen 1 und 2 berücksichtigen, dass grundsätzlich mehrere Einmalbeträge gezahlt werden. Ferner wird der Kinderbonus 2020 im Gegensatz zum Kinderbonus 2009 nicht nur in § 66 Absatz 1 Satz 2 EStG verortet. Daher ist auch auf § 66 Absatz 1 Satz 3 EStG zu verweisen.

Mit der neuen Regelung in Satz 3 wird klargestellt, dass die Einmalbeträge nicht im Rahmen der Anrechnung nach § 39 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – zu berücksichtigen sind, nicht zu dem Einkommen gehören, das Grundlage einer pauschalisierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII ist oder der Kostenheranziehung zu stationären oder teilstationären Leistungen sowie vorläufigen Maßnahmen nach §§ 91 ff. SGB VIII zugrunde gelegt wird, und bei vollstationären Leistungen nicht als Kostenbeitrag zu zahlen sind. Zudem wird für die Kostenheranziehung zu stationären oder teilstationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe klargestellt, dass die Einmalbeträge nicht mit diesen Leistungen zweckidentisch sind und daher auch nicht unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen sind.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 12 Absatz 1 bestimmt, dass das vorliegende Änderungsgesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die weiteren Änderungen des Einkommensteuergesetzes (Artikel 2) am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

